

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Herborn für das Haushaltsjahr 2023

1. Haushaltssatzung

Gemäß § 97a i. V. m. den §§ 92 V, 92a, 103 und 105 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 11. Dezember 2020 hat die Stadtverordnetenversammlung am 09.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	60.397.831 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 59.478.624 €

mit einem Saldo von 919.207 €

im außerordentlichen Ergebnis mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	124.970 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 7.022 €

mit einem Saldo von 117.948 €

mit einem Überschuss von 1.037.155 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf und dem Gesamtbetrag der	1.503.123 €
---	-------------

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.245.477 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 8.570.609 €

mit einem Saldo von - 6.325.132 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.540.020 €

mit einem Saldo von - 1.540.020 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf 6.362.029 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden im Haushaltsjahr 2023 nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Jahren 2024-2026 wird auf 8.191.000,-- € festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, werden im Haushaltsjahr 2023 nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 352 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

- (1) Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
- (2) Freie und freiwerdende Stellen sind mit einer Stellenbesetzungssperre versehen. Diese Stellenbesetzungssperre kann, auch für einzelne Stellen, durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden. Ausgenommen hiervon sind Stellen im Teilhaushalt 060201 (Allgemeine Jugendarbeit) zur permanenten Aufrechterhaltung der Jugendarbeit und im Teilhaushalt 060401 (Kindertagesstätten) zur Erreichung bzw. Aufrechterhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel.
- (3) Der Magistrat wird im Rahmen des Stellenplans ermächtigt, Stellen in Teilhaushalten in andere Teilhaushalte derselben Produktgruppe oder in andere Produktgruppen oder Produktbereiche umzusetzen. Die Ermächtigung gilt nicht im Falle von Umsetzungen zur Besetzung freier oder freiwerdender Stellen.

§ 8

Als im Umfang unerheblich im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO und damit nicht der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürftend gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall.

§ 9

- (1) Im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO gelten für Investitionen folgende Mindestbeträge als erheblich:

Art der Investition (Rubrik)	A. Folgekosten berechnung	B. Investitions rechnung	Erheblichkeitsgrenze für A. / B. in Euro	Die
Ersatz / Sanierung	Ja	Nein	80.000,00	
Rationalisierung	Ja	Ja	30.000,00	
Erweiterung	Ja	Ja	25.000,00	
gesetzliche / behördliche Vorgabe	Ja	Nein	80.000,00	
Satzung / Vertrag / Fördermaßnahme	Nein	Nein	-	
Grundstücke / Straßen / Gewässer	Nein	Nein	-	
GWG / BGA	Nein	Nein	-	

Höhe dieser Mindestbeträge bestimmt sich nach der jeweiligen Investitions-Rubrik. Diese bestimmt auch die zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Lösung im Sinne des § 12 Abs.1 GemHVO anzuwendende(n) Methodik(en).

- (2) Im Sinne des § 12 Abs. 3 GemHVO gelten Instandhaltungs-, Instandsetzungsmaßnahmen und vergleichbare Maßnahmen ab einem Einzelwert von 150.000,00 € als erheblich.

§ 10

- (1) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HGO gilt im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt jeweils ein Fehlbetrag in Höhe von 1.500.000 €, zum einen gegenüber dem veranschlagten ordentlichen Ergebnis (Ergebnishaushalt) und zum anderen gegenüber dem Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) als erheblich.
- (2) Der erhebliche Umfang bisher nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 3 HGO wird auf 3 % des veranschlagten Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen (Ergebnishaushalt) bzw. 3 % der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzhaushalt) festgesetzt.
- (3) Im Sinne von § 98 Abs. 2 Nr. 4 i.V. m. § 98 Abs. 3 Nr.1 HGO gelten Auszahlungen bis zu 150.000 € als unerheblich.

Herborn, den 10.02.2023

Der Magistrat

Katja Gronau
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltsatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Inhalte der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Herborn

Gemäß § 97a i. V. m. § 102 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. 2020 I S. 915), erteile ich dem Magistrat der Stadt Herborn i. S. d. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 9. Februar 2023 die

Aufsichtsbehördliche Genehmigung 2023

- a. des Gesamtbetrages der **Verpflichtungsermächtigungen** gem. § 102 HGO bis zu einem Betrag von **8.191.000 €** (i. W.: Acht Millionen Einhunderteinundneunzigtausend Euro).

Der Haushalt hat keine weiteren genehmigungsbedürftigen Inhalte. Die Genehmigung ist gemäß den §§ 92 Abs. 5 und 102 HGO mit **Auflagen** verbunden.

Auflagen

1. Die **Aufsichtsbehördliche Genehmigung** (inkl. HBV) ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form bekannt zu machen. Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung (mit Auflagen) i. S. v. § 97 Abs. 4 HGO bitte ich bis zum **31. März 2023** zu übersenden.
2. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 hat fristgerecht im Sinne der Vorgaben des § 112 Abs. 5 HGO bis zum **30. April 2023** zu erfolgen. Die sich aus § 112 Abs. 5 HGO ergebenden Informationspflichten sind **bis zum 20. Mai 2023** zu erfüllen.
3. Die Beanstandung aus dem Prüfbericht des Jahresabschluss 2017 hinsichtlich der Kreditaufnahme ohne entsprechende hohe Kreditermächtigung ist bis zum **1. April 2023** schriftlich zu erläutern und ergänzend die Gremienvorlage dazu zu übersenden.
4. An Ihrem **Berichtswesen** i. S. v. § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum, mir die Berichte im Sinne Ihrer Konzeption des Berichtswesens innerhalb von **vier Wochen nach dem jeweiligen Stichtag** zu übersenden und ebenfalls den städtischen Gremien in diesem Zeitraum zur Kenntnis zu geben. Hierüber legen Sie mir bitte einen Nachweis vor.
5. In das Berichtswesen ist der **Stand der Umsetzung der veranschlagten Investitionen** zu integrieren (im Sinne eines Kostencontrollings). Die Berichte sollten darüber hinaus genutzt werden, um die Gremien im Sinne der veränderten Vorgaben des § 12 GemHVO umfassend und frühzeitig über die Planung für 2024 zu informieren.

Im Auftrag

(Siegel)

Reinhard Strack-Schmalor
Verwaltungsdirektor

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt **vom 20. März bis 24. März 2023** sowie in der Zeit **vom 27. März bis einschließlich 28. März 2023** im Rathaus der Stadt Herborn, Hauptstraße 39, 35745 Herborn, Zimmer 301, während der Dienststunden öffentlich aus. Die Haushaltssatzung mit Anlagen finden Sie auch online unter www.herborn.de/rathaus-politik/haushalt/haushalt-zum-download/

Herborn, 14.03.2023

Der Magistrat
gez. Katja Gronau, Bürgermeisterin